OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607331/12/RW

Datum:
Linz, 5. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 04.02.2025, GZ: BHGM/924070037843/24, wegen einer Übertretung gegen die Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 07.04.2025 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 174,00 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe von 870 Euro vorgeschrieben und im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen und 1 Stunde verhängt.

Im Straferkenntnis wird dem Bf folgende Verwaltungsübertretung angelastet:

„1. Datum/Zeit: 06.04.2024, gegen 14:27 Uhr
Ort: C__, L 556, StrKm 5,123, Fahrtrichtung D__
Betroffenes Fahrzeug: Motorrad, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70km/h um 72km/h überschritten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 52 lit. a Z 10a StVO i.d.g.F.

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
€ 870,00	5 Tage(n) 1 Stunde(n) 0 Minute(n)“	§ 99 Abs. 2f StVO i.d.g.F.

I.1.1. Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, der im Spruch angeführte Sachverhalt stütze sich auf die Anzeige der Landespolizeidirektion OÖ., Landesverkehrsabteilung, FB 2.1 Geschwindigkeitsüberwachung, E__, wobei die angelastete Geschwindigkeitsübertretung am 06.04.2024 mittels stationärem Radarmessgerät festgestellt worden sei.

I.1.2. Aus diesem Grund sei mit Lenkerhebung der Bezirkshauptmannschaft F__ am 18.04.2024 eine Lenkerauskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG bei Herrn G__, geb. tt.mm.jjjj, als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges, Motorrad, mit dem Kennzeichen aaa eingeholt worden und habe dieser am 28.04.2024 den Bf, geb. tt.mm.jjjj, als Fahrzeuglenker bekanntgegeben.

I.1.3. Am 30.04.2024 sei der Akt von der BH Steyr-Land zur Durchführung des Strafverfahrens an die BH Gmunden abgetreten worden.

I.1.4. Am 10.07.2024 seien dem Rechtsanwalt des Bf anlässlich einer persönlichen Vorsprache die drei im Akt befindlichen Beweisbilder mit der Betitelung „Fahrerbild, Gesamtbild, Kennzeichenbild" am Computerbildschirm gezeigt worden.

Am 22.07.2024 seien dem rechtsfreundlichen Vertreter das im Akt einliegende A-Foto und B-Foto übermittelt worden.

I.1.5. In der Stellungnahme des Rechtsanwaltes des Bf vom 23.08.2024 sei im Wesentlichen vorgebracht worden, dass der Bf die ihm zur Last gelegte Tat ausdrücklich bestreite, da er das Motorrad mit dem Kennzeichen aaa weder gelenkt habe noch sich am Tatort befunden habe. Dem Bf wäre völlig unklar, wie der Zulassungsbesitzer, G__, zu diesen Angaben komme. Es könne sich nur um eine Verwechslung handeln.

I.1.6. Am 03.09.2024 sei H__ im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren als Zeuge geladen worden. Der Ladung für 17.09.2024 habe H__ keine Folge geleistet, weshalb ihm am 17.09.2024 ein Ladungsbescheid für 01.10.2024 übermittelt worden sei. Gegen diesen Ladungsbescheid habe H__ durch seine rechtsfreundliche Vertretung, Ing. Mag. B__, am 30.09.2024 Beschwerde gegen den Ladungsbescheid als Zeuge eingebracht und im Wesentlichen vorgebracht, dass es nach der geltenden Rechtslage nicht möglich sei, einen Beschuldigten in einem Verwaltungsstrafverfahren zu einer Aussage oder zu einem Erscheinen zu zwingen oder diesen mit Zwangsmitteln zu seinem Erscheinen zur Behörde zu veranlassen.

Mit Schreiben vom 09.10.2024 habe die Sachbearbeiterin der belangten Behörde Rechtsanwalt Ing. Mag. B__ mitgeteilt, dass in der gegenständlichen Angelegenheit H__ nicht als Beschuldigter, sondern als Zeuge geladen worden sei und daher die Möglichkeit eingeräumt werde, die Beschwerde aufgrund des gegebenen Sachverhaltes abzuändern. Daraufhin habe Rechtsanwalt Ing. Mag. B__ am 16.10.2024 auszugsweise mitgeteilt, dass es sich bei dem ausgewiesenen Beweisthema exakt um den gegen H__ erhobenen Tatvorwurf (in einem anderen Akt) handle und daher die Beschwerde gegen den Ladungsbescheid vollinhaltlich aufrechtgehalten werde.

Weiters habe Rechtsanwalt Ing. Mag. B__ mitgeteilt, dass H__ zum gegenständlichen Akt des A__ keine Kenntnisse oder Wahrnehmungen habe und sohin dazu keine zweckdienlichen Angaben machen könne.

I.1.7. Am 28.10.2024 sei dem Landesverwaltungsgericht Oö. die Beschwerde gegen den Ladungsbescheid der BH Gmunden an H__ als Zeuge vorgelegt worden. Im Verhandlungsprotokoll des LVwG vom 11.12.2024 sei mitgeteilt worden, dass die Beschwerde mit der Maßgabe abgewiesen worden sei, dass H__ als Zeuge im

gegenständlichen Akt gegen A__ für Dienstag, 14.01.2025, um 09:00 Uhr zur belangten Behörde geladen werde.

Daraufhin habe der Rechtsanwalt von H__ am 09.01.2025 mitgeteilt, dass aufgrund der gegenständlichen Ausfahrt bekanntlich auch gegen H__ beim Landesverwaltungsgericht zu GZ: LVwG-607087/6/ZO/KA ein Verwaltungsstrafverfahren wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung anhängig sei. Da H__ diesen Tatvorwurf vollinhaltlich bestreite, könne er durch eine wahrheitsgemäße Aussage hinsichtlich eines allfälligen Zusammenhanges mit dem Lenker des Motorrades mit dem Kennzeichen aaa zum exakt selben Tatvorwurf Gefahr laufen sich selbst zu belasten, weshalb H__ vor dem Hintergrund einer möglichen Selbstbelastung jegliche Aussage verweigere.

I.1.8. Am 13.01.2025 habe die belangte Behörde H__ über seinen Rechtsanwalt mitgeteilt, dass wenn er der Ladung nicht Folge leiste, seine zwangsweise Vorführung veranlasst werde. Daraufhin sei H__ am 14.01.2025 zur belangten Behörde gekommen, habe die Aussage im Wesentlichen verweigert und lediglich auf die Frage Nr. 3 geantwortet, dass er A__ aus seinem Wohnort kenne.

I.1.9. Die Aussage des H__ vom 14.01.2025 sei mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme dem Rechtsanwalt des Bf, Ing. Mag. B__, übermittelt worden.

In der Stellungnahme vom 30.01.2025 habe Rechtsanwalt Ing. Mag. Helm mitgeteilt, dass der Bf zum vermeintlichen Tatzeitpunkt das Motorrad mit dem Kennzeichen aaa nicht gelenkt habe. Aus der Zeugenaussage des H__ lasse sich kein tragfähiger Beweis für den vermeintlichen Tatvorwurf ableiten. Der Zulassungsbesitzer DI G__ habe den Bf zu Unrecht als Lenker seines Motorrades benannt.

I.1.10. Von der belangten Behörde sei erhoben worden, dass der Bf zum Tatzeitpunkt das gegenständliche Motorrad im angeführten Bereich mit einer Geschwindigkeit von 142 km/h (nach Abzug der Messtoleranz von 5 %, gemessene Geschwindigkeit 150 km/h) gelenkt habe. Diese Geschwindigkeit sei mit einem stationären Radargerät Siemens Sitraffic ERS 400 festgestellt worden.

Beim Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät Siemens Sitraffic ERS 400 handle es sich um ein eichamtlich genehmigtes Gerät. Aus dem vorgelegten Eichschein sei ersichtlich, dass es sich dabei um jenes Radargerät handle, welches die angelastete Geschwindigkeitsüberschreitung festgehalten habe. Die Eichscheinnummer E-23-0537/01 in der Datenzeile am Radarlichtbild sei ident mit der im Eichschein angeführten Eichscheinnummer. Aufgrund der Eichung sei auch die Funktionsfähigkeit des Gerätes bei der Messung belegt. Die Eichung sei laut diesem Eichschein des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen bis 31.12.2024

gültig und gegeben. Das Messgerät sei somit zum Tatzeitpunkt am 06.04.2024 ordnungsgemäß geeicht gewesen.

I.1.11. Zur Örtlichkeit sei anzuführen, dass auf der L556 in Fahrtrichtung D__ das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 10a StVO „Geschwindigkeitsbeschränkung 70km/h" gut sichtbar angebracht sei.

I.1.12. Mit Verordnung der BH Steyr-Land vom 08.10.2020, Zl. BHSEVerkR-2020- 2635/19-bac, sei auf der L556 I-Straße von Strkm. 4,978 bis Strkm. 5,314 in beiden Fahrtrichtungen eine 70 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung verordnet worden. Die dieser Verordnung entsprechenden Verkehrszeichen seien deutlich sichtbar angebracht worden. Aus der Verordnung gehe somit hervor, dass im gegenständlichen Bereich der L556 I-Straße, Strkm. 5,123, Fahrtrichtung D__, eine 70 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung gelte. Es sei daher der Tatort von der erlassenen Verordnung der BH Steyr-Land umfasst. Es sei von einer ordnungsgemäßen Kundmachung der dem Verfahren zugrunde gelegenen Verordnung auszugehen, weshalb die ordnungsgemäß kundgemachte 70 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung Rechtswirksamkeit entfalte.

I.1.13. Auf den der Anzeige der Landespolizeidirektion OÖ., Landesverkehrsabteilung, FB 2.1 Geschwindigkeitsüberwachung, E__, zu Grunde liegenden Beweisfotos sei das Tatfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa deutlich sichtbar. Die Radarmessung sei aus diesem Grund eindeutig dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa zuzuordnen.

I.1.14. Die Behörde sehe die dem Bf angelastete Verwaltungsübertretung zweifelsfrei durch die Feststellung der Geschwindigkeit mittels Radarmessung sowie durch die Auskunftserteilung des Zulassungsbesitzers G__, geb. tt.mm.jjjj, als erwiesen an. Der Zulassungsbesitzer habe in der Lenkerauskunft vom 28.04.2024 eindeutig den Bf als Lenker des Motorrades mit dem Kennzeichen aaa für die gegenständliche Fahrt bekannt gegeben. Die auf dem Formular ebenfalls angeführte Antwortmöglichkeit, dass er als Zulassungsbesitzer dazu keine Auskunft erteilen könne, diese jedoch jemand anderer erteilen könne, sei im konkreten Fall nicht genutzt worden.

I.1.15. Der Bf habe für seine Rechtfertigung, dass er das Kraftfahrzeug zum Tatzeitpunkt nicht gelenkt habe, keinen dienlichen Gegenbeweis vorgelegt. Es sei für die belangte Behörde nicht nachvollziehbar, warum der Zulassungsbesitzer eine falsche, nicht den Tatsachen entsprechende Auskunft erteilt haben solle, zumal dieser in der Lenkererhebung bereits auf das drohende Verwaltungsstrafverfahren hingewiesen worden sei. Bei der Feststellung der Lenkereigenschaft einer bestimmten Person handle es sich um einen Akt der Beweiswürdigung. Eine Lenkerauskunft im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG sei nach der Judikatur des VwGH (VwGH 17.10.2007, 2006/07/0007) ein dafür taugliches Beweismittel.

I.1.16. Der Bf habe in seinen Einspruchs- und Rechtfertigungsangaben trotz der Angaben des Zulassungsbesitzers zwar ausgeführt, nicht der Lenker gewesen zu sein, der Mitwirkungspflicht im Verwaltungsstrafverfahren entsprechende Angaben, wer der tatsächliche Lenker gewesen sei, oder wer diese Auskunft erteilen könne, habe der Bf aber nicht gemacht. Der Bf habe kein Vorbringen dazu erstattet, wer statt ihm das Motorrad gelenkt habe.

I.1.17. Es entspreche den gängigen persönlichen Gepflogenheiten, dass G__ als Zulassungsbesitzer sein Motorrad nur an ausgewählte Personen, denen er auch ein entsprechendes Vertrauen entgegenbringe, verborgen werde. G__ habe im gesamten Verfahren nicht mitgeteilt, dass ihm bei der Lenkerauskunft ein Fehler unterlaufen wäre. Der leugnenden Verantwortung des Bf werde daher aus all diesen Gründen kein Glauben geschenkt. Im Gegenteil, könne davon ausgegangen werden, dass der Bf gemeinsam mit H__ (beide aus J__ stammend) mit dem Motorrad seines Bruders eine gemeinsame Ausfahrt getätigt habe. Es sei in diesem Zusammenhang auf die außergewöhnliche Auffälligkeit hinzuweisen, dass laut Aktenlage der Bf das Motorrad seines Bruders zum exakt gleichen Zeitpunkt am 06.04.2024, um 14:27 Uhr an der exakt gleichen Tatörtlichkeit (C__ L556, Strkm. 5,123) in die exakt gleiche Fahrtrichtung (D__), wie H__ gelenkt habe, und dabei vom Bf sowie H__ die exakt gleiche Verwaltungsübertretung nämlich eine stark überhöhte Geschwindigkeitsüberschreitung begangen worden sei. Die Tatsache, dass der Bf und der Motorradlenker H__ derselbe Rechtsanwalt vertrete und nicht von einem über alle Maßen unwahrscheinlichen Zufall auszugehen sei, dass der Bf und H__ zum exakt gleichen Zeitpunkt an der exakt gleichen Stelle mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren seien, lasse die belangte Behörde zu dem Schluss kommen, dass beide Verwaltungsübertretungen in einem Zusammenhang stünden und der Bf die ihm angelastete Verwaltungsübertretung begangen habe.

I.2. Der Bf erhob gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde rechtzeitig mit Schriftsatz vom 07.03.2025 Beschwerde und begründete diese damit, dass er das Motorrad mit dem Kennzeichen aaa zum vermeintlichen Tatzeitpunkt, am 06.04.2024 um 14:27 Uhr in C__, L556, bei StrKm 5,123 in Fahrtrichtung D__ nicht gelenkt habe.

I.2.1. Wie der Bf bereits im erstinstanzlichen Verfahren dargelegt habe, sei das einzige Indiz für seine mögliche Täterschaft, dass ihn der Zulassungsbesitzer K__ als Lenker bekannt gegeben habe, was aber nicht den Tatsachen entspreche. Ihm sei nicht klar, wie der Zulassungsbesitzer zu diesen Angaben komme. Es könne sich nur um einen Irrtum handeln.

I.2.2. Dass der Zulassungsbesitzer DI K__ die Möglichkeit nicht genutzt habe, anzugeben, dass er keine Auskunft erteilen könne, sei ebenso wenig geeignet seine Täterschaft zu begründen. Die belangte Behörde verkenne, dass es nicht seine Aufgabe sei, den tatsächlichen Lenker bekanntzugeben, sondern ausschließlich

jene des Zulassungsbesitzers. Er habe seiner Mitwirkungspflicht insofern Rechnung getragen, als er von Anfang an dargelegt habe, dass er den Tatvorwurf nicht nachvollziehen könne und er sich diesen nur durch eine Verwechslung bzw. einen Irrtum des Zulassungsbesitzers bei seiner Lenkerauskunft erklären könne.

I.2.3. Die belangte Behörde verkenne weiters, dass es nicht seine Aufgabe als Beschuldigter sei, zu beweisen, dass er die Tat nicht begangen habe, was faktisch meistens schwer möglich sei, sondern es Aufgabe der Behörde sei, mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit nachzuweisen, dass er das gegenständliche Motorrad gelenkt habe und die ihm angelastete Tat begangen habe. Die Argumentation der belangten Behörde bezüglich eines „Ungehorsamkeitsdeliktes" und dahingehend, dass er glaubhaft machen hätte müssen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden treffe, beruhe auf einer unrichtigen Rechtsauffassung, da sich die Beweislastumkehr bei einem Ungehorsamkeitsdelikt nur auf die subjektive Tatseite beziehe und nicht darauf, dass jemand beweisen müsse, dass er eine Tat objektiv nicht begangen habe.

Auch die weiteren von der belangten Behörde bemühten „Auffälligkeiten" seien nicht geeignet, einen Beweis dafür zu liefern, dass er noch dazu mit H__ quasi gemeinsam die ihm angelastete Verwaltungsübertretung begangen habe.

I.2.4. Noch befremdlicher seien die Schlussfolgerungen der belangten Behörde dahingehend, dass der Umstand, dass er und H__ vom selben Rechtsvertreter vertreten werden würden, die Annahme begründen könnte, er habe die Tat zu verantworten. Dieser Umstand ließe sich vielmehr damit erklären, dass sein Rechtsvertreter auf Verwaltungsstrafsachen wie die gegenständlichen spezialisiert sei und deshalb Österreich weit eine Vielzahl von gleichen oder ähnlichen Verfahren zu vertreten habe. Im Übrigen sei unbestritten, dass er H__ kenne, da er aus demselben Ort stamme.

I.2.5. Eine derartige Tat, wie sie ihm angelastet werde, stehe völlig im Widerspruch zu seiner Unbescholtenheit, seinem Verhalten und seinen Gepflogenheiten, insbesondere beim Lenken von Kraftfahrzeugen, was ebenfalls ein gewichtiges Indiz darstelle, dass der gegen ihn erhobene Vorwurf jeglicher Grundlage entbehre.

I.2.6. Zur Strafhöhe brachte der Bf vor, dass seine Unbescholtenheit einen wesentlichen Milderungsgrund darstelle und eine einmalige Übertretung ohne eine konkrete Gefährdung, vor allem aber ohne jeglichen Schaden nicht so schwer wiege, dass eine derart hohe Geldstrafe, die zusammen mit den Verfahrenskosten fast die Hälfte eines Monatseinkommens erreiche, gerechtfertigt wäre.
Richtigerweise wäre, wie in gleichen oder ähnlichen Fällen bei anderen Behörden üblich, eine Geldstrafe von maximal 350 Euro bis 400 Euro angemessen gewesen.

I.2.7. Beantragt wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung und die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu die Herabsetzung der Strafe auf maximal 350 Euro bis 400 Euro.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 11.03.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte in weiterer Folge die für 07.04.2025 anberaumte öffentliche mündliche Verhandlung durch, bei der der Bf mit seinem Rechtsvertreter und die Sachbearbeiterin der belangten Behörde anwesend waren. In dieser Verhandlung wurde als Zeuge H__ einvernommen. Der zur Verhandlung geladene Zeuge Dipl. Ing. K__ ist gekommen und hat die Aussage aufgrund seiner Eigenschaft als Angehöriger des Bf und wegen des gegen ihn vor der BH Braunau eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahrens verweigert. Ein Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen wurde in der Verhandlung mündlich verkündet. Der Rechtsvertreter des Bf verlangte nach Zustellung der Verhandlungsniederschrift mit Schriftsatz vom 14.04.2025 die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1.1. Der Bf hat den A-Führerschein und fährt auch Motorrad. So hat der Bf unter anderem zu Fronleichnam am 30.05.2024 mit seinem Freund H__ einen Motorradausflug unternommen. Da der Bf kein eigenes Motorrad besitzt, hat sich dieser für diesen Motorradausflug zu Fronleichnam am 30.05.2024 das Motorrad seines Bruders, des Dipl. Ing. K__ mit dem Kennzeichen: aaa (A) ausgeborgt. Auch vor dem 30.05.2024 hat der Bf schon einmal mit seinem Freund H__ einen Motorradausflug gemacht, wobei er sich bereits für diesen das Motorrad seines Bruders mit dem Kennzeichen aaa (A) ausborgte.

II.1.2. Auch am 06.04.2024 unternahm der Bf eine Motorradtour, wobei er sich am 06.04.2024 ebenso das Motorrad seines Bruders mit dem Kennzeichen aaa (A) ausborgte. Anlässlich dieser Motorradtour fuhr der Bf am 06.04.2024, gegen 14:27 Uhr mit dem Motorrad seines Bruders mit dem Kennzeichen aaa (A) in C__, auf der L556 in Fahrtrichtung D__ und hielt beim Straßenkilometer 5,123 eine Geschwindigkeit von 142 km/h ein. In diesem Bereich ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h verordnet, sodass der Bf die

durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 72 km/h überschritten hat.

II.1.3. Der Bf hat keine Verwaltungsvorstrafen, dieser ist unbescholten. Der Bf arbeitet als Gemeindebediensteter am Bauhof und bringt im Monat 2.200 Euro netto ins Verdienen. Der Bf hat keine Schulden und keine Sorgepflichten.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund folgender Beweiswürdigung:

II.2.1. Auch wenn der Bf bestreitet am 06.04.2024 gegen 14:27 Uhr mit dem Motorrad seines Bruders mit dem Kennzeichen: aaa (A) unterwegs gewesen zu sein, war das Gericht nach dem abgeführten Beweisverfahren davon überzeugt, dass der Bf am Tattag am besagten Tatort mit dem Motorrad seines Bruders gefahren ist.

II.2.2. Für das Gericht kamen im Verfahren keine Umstände zu Tage, die darauf schließen ließen, dass Dipl. Ing. K__ seinen Bruder, den Bf mit der Lenkerauskunft vom 28.04.2024 zu Unrecht beschuldigt hat, sein Motorrad zur Tatzeit gelenkt zu haben. Nicht einmal der Bf hat behauptet, dass sein Bruder ihn vorsätzlich falsch beschuldigt hat, weil dieser einem Verwaltungsstrafverfahren und einem Führerscheinentzug entgehen wollte. Der Bf versucht lediglich den Inhalt der Lenkerauskunft mit einem Irrtum zu erklären, wobei der Bf nicht näher darlegt, welcher konkrete Irrtum für das Zustandekommen der nach seinem Vorbringen falschen Lenkerauskunft ursächlich sein könnte.

II.2.3. In der Verhandlung präsentierte der Bf dem Gericht zur Untermauerung des Wahrheitsgehaltes seiner Verantwortung die Erklärung, dass er seit 17 Jahren nicht mehr Motorrad gefahren sei. Erst im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren habe er, so die Verantwortung des Bf in der Verhandlung, davon Kenntnis erlangt, dass sein Bruder das gegenständliche Motorrad mit dem Kennzeichen aaa (A) besitzt. Dieser Verantwortung des Bf ist die Aussage des Zeugen H__ entgegenzuhalten, der den Bf gut kennt und mit ihm befreundet ist. Auch wenn der Bf angab, kein freundschaftliches Verhältnis mit H__ zu unterhalten, ist das Gericht vom Gegenteil überzeugt. Für das Gericht war augenscheinlich, dass es dem Zeugen H__ unangenehm war, zur gegenständlichen Angelegenheit des Bf aussagen zu müssen. Dieser Umstand erklärt sich gerade damit, dass H__ mit dem Bf befreundet ist, was dieser bereits am Beginn seiner Aussage in der Verhandlung unumwunden einräumte.

II.2.4. H__ schilderte dem Gericht, dass er zu Fronleichnam des letzten Jahres eine Motorradtour mit dem Bf unternommen hat, wobei der Bf anlässlich dieser Motorradtour mit dem Motorrad von seinem Bruder, sohin von Dipl. Ing. K__ gefahren ist. Dieser Motorradausflug war nicht der Einzige, den H__ mit dem Bf

unternommen hat. Vielmehr konnte H__ dem Gericht berichten, dass der Bf auch vor Fronleichnam 2024 mit seinem Freund H__ eine Motorradtour gemacht hat, wobei der Bf sich auch für diese Motorradtour das Motorrad seines Bruders ausborgte.

II.2.5. H__ vervollständigte das Gesamtbild, was die Ausübung des Motorradfahrens des Bf betrifft, auch noch durch seine Erzählung, dass er den Bf zuletzt nicht auf einem Begräbnis, wie der Bf aussagte, sondern bei einem gemeinsamen Besuch einer Motorradmesse gesehen hat. Wie der Zeuge H__ schilderte, ist der Bf Mitglied in einem Motorradclub und die Mitglieder dieses Motorradclubs, so auch der Bf und H__, haben etwa einen Monat vor der mündlichen Verhandlung eine Motorradmesse besucht. Die Tatsache, dass der Bf Mitglied in einem Motorradclub ist und eine Motorradmesse besuchte, spricht zweifelsfrei dafür, dass der Bf auch Motorrad fährt und nicht vor 17 Jahren das letzte Mal mit einem Motorrad unterwegs war.

II.2.6. Für das Gericht besteht kein Grund am Wahrheitsgehalt der Aussage des unter Wahrheitspflicht stehenden Zeugen H__ zu zweifeln. Der Zeuge H__ kennt die Konsequenzen, die eine eklatante Überschreitung einer verordneten Geschwindigkeitsbeschränkung mit sich bringt, nur zu gut. H__ wurde nämlich mit rechtskräftigem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes OÖ zum Aktenzeichen LVwG-607087 wegen einer Übertretung des § 52 lit. a Z 10a StVO zu einer Geldstrafe in Höhe von 670 Euro verurteilt, weil er auch am 06.04.2024, gegen 14:27 Uhr mit seinem Motorrad mit dem Kennzeichen bbb in C__, auf der L556 beim Straßenkilometer 5,123 in Fahrtrichtung D__ fuhr und die dort kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 62 km/h überschritt. Deshalb wurde gegen H__ auch ein mittlerweile rechtskräftig abgeschlossenes Führerscheinentzugsverfahren geführt.

II.2.7. In Anbetracht dessen, dass H__ aufgrund eigener Erfahrungswerte, die dem Bf drohenden Folgen bei einer Bestätigung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses kannte, ist es für das Gericht neben den strafrechtlichen Konsequenzen, die H__ bei einer Falschaussage drohen, nicht vorstellbar, dass H__ zum Nachteil des Bf eine nicht wahrheitsgemäße Aussage getätigt haben könnte. Demzufolge konnte das Gericht seine Sachverhaltsfeststellungen, wann der Bf bereits mit dem Motorrad seines Bruders gemeinsam mit H__ eine Motorradtour unternommen hat, aufgrund der Aussage des Zeugen H__ treffen.

II.2.8. Was den Tattag den 06.04.2024 anbelangt schließt sich nun in Anbetracht der Lenkerauskunft des Dipl. Ing. K__ in Zusammenschau mit der Aussage des Zeugen H__ für das Gericht der Kreis. Der Bf hat sich am 06.04.2024, genauso wie am Fronleichnamstag 2024 das Motorrad seines Bruders ausgeborgt, um mit diesem eine Tour zu unternehmen. Die Verantwortung des Bf, er sei seit 17 Jahren nicht mehr mit dem Motorrad gefahren, wurde aufgrund der Aussage des Zeugen

H__ zweifelsfrei widerlegt. Für das Gericht steht nach der Aussage des Zeugen H__ fest, dass Dipl. Ing. K__ durchaus bereit ist, dem Bf sein Motorrad zu borgen. Nicht gewillt ist dieser aber offenbar, was mit der allgemeinen Lebenserfahrung konform geht, eine Verwaltungsstrafe wegen Nichterteilung oder unrichtiger Abgabe einer von der Behörde eingeforderten Lenkerauskunft zu riskieren, um seinen Bruder zu schützen. Somit ist das Gericht davon überzeugt, dass Dipl. Ing. K__ irrtümlich keine falsche Lenkerauskunft abgegeben hat. Vielmehr ist mit der für ein rechtsförmiges Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit davon auszugehen, dass der Bf, wie von seinem Bruder in der Lenkerauskunft vom 28.04.2024 angegeben, am 06.04.2024 gegen 14:27 Uhr mit dem Motorrad seines Bruders mit dem Kennzeichen aaa (A) in C__, auf der L556 beim Straßenkilometer 5,123 in Fahrtrichtung D__ unterwegs war.

II.2.9. Die festgestellte Tatsache, dass der Bf mit einer Geschwindigkeit von 142 km/h gefahren ist, konnte zweifelsfrei aufgrund des Ergebnisses der Messung des ordnungsgemäß geeichten stationären Radargerätes Siemens Sitraffic ERS 400 festgestellt werden. Das stationäre Radargerät Siemens Sitraffic ERS 400 hat eine Geschwindigkeit von 150 km/h gemessen. Nach Abzug der Messtoleranz von 5 % ist von einer eingehaltenen Geschwindigkeit in Höhe von 142 km/h auszugehen.

Beim Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät Siemens Sitraffic ERS 400 handelt es sich um ein eichamtlich genehmigtes Gerät. Aus dem im Akt liegenden Eichschein ist ersichtlich, dass es sich dabei um jenes Radargerät handelt, welches die dem Bf angelastete Geschwindigkeitsüberschreitung festgehalten hat. Die Eichscheinnummer E-23-0537/01 in der Datenzeile am Radarlichtbild ist ident mit der im Eichschein angeführten Eichscheinnummer. Aufgrund der Eichung ist auch die Funktionsfähigkeit des Gerätes bei der Messung belegt. Die Eichung war am 06.04.2024 laut diesem Eichschein des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen noch gültig. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass der Bf die von ihm eingehaltene Geschwindigkeit auch nie bestritten hat.

II.2.10. Die Feststellung, dass am Tatort eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h verordnet und durch Verkehrszeichen kundgemacht wurde, ergibt sich aus der im Akt liegenden Verordnung der BH Steyr-Land vom 08.10.2020, Zl. BHSEVerkR-2020-2635/19-bac., dem von der belangten Behörde angefertigten Auszug aus Google Maps und aus dem im Akt liegenden Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 08.10.2020 zu GZ: StM-KR-140/1-107-2020-Sru an die BH Steyr–Land betreffend die Aufstellung von Verkehrszeichen zu BHSEVerkR-2020-2635/17-bac.

II.2.11. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Bf und dessen Einkommen gründen sich auf dessen Aussage.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat der Bf am Tatort zur Tatzeit in einer 70-km/h–Beschränkung eine Geschwindigkeit von 142 km/h eingehalten. Er hat daher den objektiven Tatbestand des § 52 lit. a Z 10a StVO verletzt. Anhaltspunkte dafür, dass dem Bf subjektiv die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes nicht vorzuwerfen wäre, hat das abgeführte Beweisverfahren nicht zu Tage gebracht und wurden zur subjektiven Tatseite entlastende Umstände vom Bf auch nicht behauptet.

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Der Strafrahmen für die ggst. Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 2f StVO 500 bis 7.500 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe beläuft sich der Strafrahmen der Ersatzfreiheitsstrafe von 72 Stunden bis zu 6 Wochen.

Es liegen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen hinsichtlich des Bf vor, sodass diesem der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu Gute kommt. Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Weitere Milderungsgründe sind ebenfalls nicht hervorgekommen.

Der Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit kommt eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer zu. Überhöhte Geschwindigkeiten stellen immer wieder die Ursache für schwere und schwerste Verkehrsunfälle dar und gilt es daher, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt. Eine derart hohe Geschwindigkeitsüberschreitung (unter Berücksichtigung der Toleranz: 142 km/h statt 70 km/h; sohin eine Überschreitung um 72 km/h), wie sie dem Bf vorzuwerfen ist, stellt eine erhebliche Gefährdung des bedeutenden Rechtsgutes der Verkehrssicherheit dar.

Die belangte Behörde hat den Strafrahmen hinsichtlich der Geldstrafe zu weniger als 12 % ausgeschöpft. Die Strafbemessung durch die belangte Behörde erfolgte, geht man von dem vom Bf genannten Einkommen in Höhe von 2.220 Euro aus, dem keine Sorgepflichten und keine Schulden gegenüberstehen, entsprechend den Vorgaben des § 19.

Selbst wenn die eklatante Geschwindigkeitsüberschreitung bereits im Rahmen der Festsetzung des Strafrahmens Berücksichtigung gefunden hat und der Bf den Milderungsgrund der Unbescholtenheit zu Recht ins Treffen führt, ist die von der Behörde verhängte Geldstrafe als tat- und schuldangemessen anzusehen. Diese scheint gerade im Hinblick auf die nicht geständige Verantwortung des Bf aus spezialpräventiven Überlegungen notwendig und erforderlich zu sein, um den Bf darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist und eine derart massive Geschwindigkeitsüberschreitung nicht folgenlos bleiben kann.
Auch aus generalpräventiven Gründen war eine Herabsetzung der Geldstrafe im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut (siehe oben) nicht vorzunehmen, zumal sich die von der belangten Behörde festgesetzte Strafe bereits im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens (weniger als 12 % der Höchststrafe) befindet.

IV. Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

V.1. Der Verwaltungsgerichtshof judiziert, dass nach der gemäß § 24 VStG 1950 auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwendenden Bestimmung des § 45 Abs. 2 AVG 1950 eine verwaltungsgerichtliche Kontrolle in der Richtung nicht ausgeschlossen ist, ob der Sachverhalt genügend erhoben ist und ob die bei der Beweiswürdigung vorgenommenen Erwägungen schlüssig sind, d.h. ob sie u.a. den Denkgesetzen und dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut entsprechen. Ob aber der Akt einer Beweiswürdigung richtig in dem Sinne ist, dass z.B. eine den Bf belastende Darstellung, wie die Lenkerauskunft vom 28.04.2024 und nicht dessen Verantwortung, das Fahrzeug nicht gelenkt zu haben, den Tatsachen entspricht, kann der Verwaltungsgerichtshof auf Grund seiner (dargestellten eingeschränkten) Prüfungsbefugnis in einem Verfahren über eine Bescheidbeschwerde nicht prüfen (vgl. u.a. das Erkenntnis vom 24.05.1974, Slg. Nr. 8619/A). Die gegenständliche Entscheidung weicht von dieser bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab, weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor, sodass die ordentliche Revision unzulässig ist.

V.2. Die ordentliche Revision ist auch unzulässig, da die Strafbemessung stets eine Ermessensentscheidung im Einzelfall ist und im Hinblick auf die Bemessung der Strafe keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt (vgl. ua. VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN). Die Ausführungen zur Strafbemessung stehen im Einklang mit der einschlägigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner